

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf vom 14. Dezember 2023, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Micheldorf erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr für die Sammlung der Hausabfälle beträgt je Abfuhr

Abfallbehälter	Gebühr je Abfuhr in €	Jahresbetrag 26 Abfahren	Jahresbetrag 13 Abfahren
60-L-Sack	6,68		86,89
<u>bei zweiwöchentlicher Abfuhr:</u>			
60-L-Tonne	5,80	150,87	
90-L-Tonne	8,56	222,58	
120-L-Tonne	11,16	290,14	
240-L-Tonne	22,41	582,64	
770-L-Container	71,69	1.863,98	
1100-L-Container	102,31	2.659,98	
<u>bei vierwöchentlicher Abfuhr:</u>			
60-L-Tonne	6,99		90,91
90-L-Tonne	10,35		134,51
120-L-Tonne	13,71		178,25
240-L-Tonne	27,29		354,71
770-L-Container	87,16		1.133,14
1100-L-Container	124,41		1.617,30

Die angeführten Jahresbeträge bei 26 bzw. 13 Abfahren haben lediglich Informationscharakter.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner oder Gebührensschuldnerin ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin, im Falle des Bestehens von Baurechten der oder die Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahrs zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von 10 % hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem 01.01.2024. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 09.12.2010 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Horst Hufnagl



angeschlagen am 14.12.2023

abgenommen am 29.12.2023

der Vorschreibung für das erste Quartal des Folgejahres mit Fälligkeit 15. Februar in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer im Ausmaß von 10 % hinzugerechnet.

§ 9

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 25.11.2021 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Horst Hufnagl



angeschlagen am 14.12.2023
abgenommen am 29.12.2023